

Ablauf der Wahl einer Bischöfin / eines Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein auf der Wahlsynode am 24. Juni 2023 in der Christkirche Rendsburg

Die Wahlsynode beginnt am 24. Juni 2023 um 12 Uhr mit einem Gottesdienst (Predigt Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt), die Wahlhandlung mit Feststellung der Formalia durch die Präses der Landessynode, Ulrike Hillmann, um 14 Uhr.

Bei der Wahl einer Bischöfin / eines Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Das gilt auch für jeden einzelnen Wahlgang. Die gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Landessynode ist 156, zwei Drittel entsprechen der Anzahl von 104. Zurzeit sind 153 der 156 Mandate besetzt.

Zu Beginn begründet Präses Ulrike Hillmann als Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses den Wahlvorschlag. Dabei sind die vorgeschlagenen Kandidierenden, der Husumer Gemeindepastor Friedemann Maggaard und die theologische Leiterin und Geschäftsführerin des Christian Jensen Kollegs in Breklum Nora Steen, nicht anwesend.

Danach stellen sich die beiden jeweils einzeln und in Abwesenheit des anderen den Mitgliedern der Landessynode vor. Eine Aussprache findet nicht statt.

Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und nach namentlichem Aufruf. Jedes Mitglied der Landessynode erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel und eine Stimme. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl von 156 Mitgliedern der Landessynode erreicht. Das sind 79 Stimmen.

Erreicht keiner der beiden Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, folgt ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang. Erreicht auch im dritten Wahlgang keiner der beiden die erforderliche Mehrheit von 79 Stimmen, so scheidet nach diesem dritten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.

Im vierten Wahlgang tritt nur die Kandidatin oder der Kandidat an, der im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Auch sie oder er benötigt in diesem vierten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl von 156 Mitgliedern der Landessynode. Das sind 79 Stimmen.

Erreicht sie oder er auch in diesem nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl von 156 Stimmen, so erklärt die Präses der Landessynode die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer Bischöfin bzw. eines Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein nicht zustande gekommen ist. Der Wahlvorbereitungsausschuss muss der Synode dann einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten.

Erzielen beide Kandidierende im dritten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, scheidet niemand aus und beide Kandidierende erreichen die Stichwahl, also den vierten Wahlgang. Erst jetzt gelten die beiden als „verbleibend“ im Sinne des Bischofswahlgesetzes. Das

bedeutet, erreichen beide Kandidierende im vierten Wahlgang wiederum dieselbe Stimmenzahl, muss noch ein fünfter Wahlgang mit beiden Kandidierenden erfolgen. Wird auch hier wiederum dieselbe Stimmenzahl erreicht oder erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit der gesetzlichen Stimmen, so erklärt die Präses der Landessynode die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer Bischöfin bzw. eines Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein nicht zustande gekommen ist. Der Wahlvorbereitungsausschuss muss der Synode dann einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten.